

**Richtlinie des Kreises Lippe  
zur Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe  
Stand: 11-2018**

**I. Allgemeines**

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) rückwirkend zum 01.01.2011 beschlossen. Das Gesetz ist mit der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt am 29.03.2011 in Kraft getreten.

Durch das Gesetz erhalten Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Nach §§ 28 SGB II, 34 SGB XII sowie § 6b BKGG in Verbindung mit § 28 SGB II wurden folgende Bedarfe definiert:

1. Eintägige Schulausflüge oder Ausflüge von Kindertageseinrichtungen
2. Mehrtägige Schulfahrten oder Fahrten von Kindertageseinrichtungen
3. Persönlicher Schulbedarf
4. Schülerbeförderung
5. Lernförderung – Allgemeines, Neuregelung der erstattungsfähigen Höchstbeträge ab 01.08.2017
6. Lernförderung - Ergänzung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach den Erlassen des MAIS vom 15.03.2016 und 05.08.2016
7. Mittagsverpflegung in den Schulen, Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege
8. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Zuständiger Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII ist der Kreis Lippe. Dieser regelt die Zuständigkeiten wie folgt:

Für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II wird die Aufgabenerledigung auf das Jobcenter Lippe übertragen.

Für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII wird die Aufgabenerledigung durch die Sozialämter der Städte und Gemeinden wahrgenommen. Da es sich um eine Aufgabe nach dem SGB XII handelt, gilt die vorhandene Delegationssatzung.

Für die Bezugsberechtigten von Kinderzuschlag (§ 6b BKGG) und Wohngeld erfolgt die Aufgabewahrnehmung vom Kreis Lippe.

Der Kreis Lippe nimmt zudem die Aufgaben einer Koordinierungsstelle wahr und erlässt für die Personenkreise der SGB II - und SGB XII-Leistungsberechtigten sowie für die Leistungsberechtigten nach dem BKGG die nachfolgende Richtlinie.

Für den Personenkreis nach dem BKGG ist diese Richtlinie hilfsweise heranzuziehen, um einheitliche Maßstäbe für alle Personenkreise im gesamten Kreisgebiet zu gewährleisten.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für die gem. § 2 AsylbLG die Vorschriften des SGB XII entsprechend anzuwenden sind (sog. Analogleistungen) haben dem Grunde nach ebenfalls Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Da gem. § 1 AG AsylbLG die Zuständigkeit für diesen Personenkreis bei den Städten und Gemeinden liegt, ist der Kreis Lippe für diesen Personenkreis nicht weisungsbefugt. Diese Richtlinie kann jedoch für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden, um eine einheitliche Leistungsgewährung zu gewährleisten.

Die Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 01.08.2013) sowie die überarbeitete Richtlinie des Kreises Lippe (Stand 01.10.2016) sollen dazu dienen, eine möglichst einheitliche Vorgehensweise und gleiche Standards für alle Rechtskreise und leistungsberechtigten Personen im Kreis Lippe zu gewährleisten. Gleichwohl werden nicht alle Besonderheiten einzelner Fälle erfasst werden können. In diesem Fall sollte bei der Entscheidung das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen, um eine möglichst unbürokratische Entscheidung im Sinne des Gesetzes aber auch zu Gunsten des Kindes zu treffen.

## **II. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Leistungsberechtigt sind nach § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 SGB II, nach § 34 Abs. 1 SGB XII sowie nach § 6b BKGG Personen, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; für die Teilhabeleistungen gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, (SGB XII sieht keine Altersbegrenzung vor)
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege gewährt wird
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen
- für das Kind Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder Wohngeld erhalten.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch die Kinder und Jugendlichen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind.

### **III. Antragstellung und Verfahren**

Mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf ist für jedes Kind ein schriftlicher Antrag zu stellen. Mit einem Antrag können jedoch mehrere Leistungen für ein Kind gleichzeitig beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für das Kind. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Anträge von den leistungsberechtigten Personen selbst zu stellen.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II kann der Antrag bereits ab Vollendung des 15. Lebensjahres selbst gestellt werden oder auch von dem Vertreter der Bedarfsgemeinschaft.

Der Antrag wirkt grds. auf den Ersten des Monats zurück, in dem der Antrag gestellt wurde (§ 37 Abs. 2 S.1 SGB II). Anträge auf Teilhabeleistungen (§ 28 Abs. 7 SGB II) wirken seit dem 01.08.2013 auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück (§ 37 Abs. 2 S.2 SGB II). Zur einheitlichen Handhabung wird diese Regelung auch für den SGB XII-Personenkreis übernommen.

Eine Ausnahme stellte bei Einführung der Leistungen die gesetzliche Übergangsregelung dar. Danach galten Anträge, die bis zum 30.06.2011 gestellt wurden, als rückwirkend zum 01.01.2011 gestellt.

### **IV. Einzelbedarfe**

#### **1. Eintägige Schulausflüge und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen**

##### Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Kindertagespflege erhalten.

Die Aufwendungen für den Ausflug werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Aufwendungen in diesem Sinne sind nur die von der Schule unmittelbar veranlassten und bescheinigten Kosten (Fahrtkosten, Eintrittsgelder, gemeinsame Verpflegung beim Ausflug). Nicht übernommen werden zusätzliche Taschengelder oder Proviant.

Sollten mehrere Ausflüge pro Schuljahr stattfinden, ist ab sofort Folgendes zu beachten:

Ab dem dritten Schulausflug pro Schulhalbjahr ist die Vorlage des Fahrtenprogramms der betreffenden Schule (Schulkonferenzbeschluss gemäß 2.2 der Richtlinie für Schulfahrten des Schulminis-

teriums NRW) erforderlich. Das Fahrtenprogramm enthält u.a. Angaben zur Anzahl der Schulausflüge. Sofern im Fahrtenprogramm mehr als zwei Schulausflüge pro Schulhalbjahr festgelegt worden sind, können die Kosten auch für mehrere Ausflüge übernommen werden. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, ist der Antrag abzulehnen.

Mit dem Antrag ist eine schriftliche Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung einzureichen, über die Höhe der entstehenden Aufwendungen, die geplante Teilnahme des Leistungsberechtigten sowie die Bankverbindung der Schule oder Einrichtung.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt ein Bewilligungsbescheid an den/die AntragstellerIn und eine Direktzahlung an die Schule oder Einrichtung, die in der Regel vor dem Ausflug geleistet wird. In Ausnahmefällen kann eine Abrechnung auch nachträglich mit der Schule oder Einrichtung erfolgen, sofern der Antrag vor dem Ausflug gestellt wurde. Es kann auch eine Erstattung an die Antragsteller erfolgen, wenn die Zahlung an die Schule nicht möglich ist und der Nachweis erbracht wird, dass die Eltern in Vorleistung getreten sind.

## **2. Mehrtägige Schulfahrten und Fahrten von Kindertageseinrichtungen**

### Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Kindertagespflege erhalten.

Die Aufwendungen für die mehrtägigen Fahrten werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Aufwendungen in diesem Sinne sind nur die von der Schule unmittelbar veranlassten und bescheinigten Kosten (Fahrkosten, Eintrittsgelder, gemeinsame Verpflegung, Übernachtungskosten). Nicht übernommen werden zusätzliche Taschengelder, Proviant oder der Kauf für extra benötigte Ausrüstungsgegenstände oder Bekleidung (z.B. Skiausrüstung). Eine Leihgebühr kann übernommen werden, wenn dies unabdingbar notwendig ist, um eine Teilnahme an der Fahrt sicherzustellen.

Mit dem Antrag ist eine schriftliche Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung einzureichen, über die Höhe der entstehenden Aufwendungen, die geplante Teilnahme des Leistungsberechtigten sowie die Bankverbindung der Schule oder Einrichtung.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt ein Bewilligungsbescheid an den/die AntragstellerIn und eine Direktzahlung an die Schule oder Einrichtung, die in der Regel vor der Schulfahrt geleistet wird. In Ausnahmefällen kann eine Abrechnung auch nachträglich mit der Schule oder Einrichtung erfolgen, sofern der Antrag vorher gestellt wurde.

## **3. Persönlicher Schulbedarf**

### Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Leistung beträgt pauschal 100,00 € pro Schülerin oder Schüler für jedes Schuljahr und wird in zwei Stufen ausgezahlt:

70,00 € zum 01.08. eines Jahres

30,00 € zum 01.02. eines Jahres

(Die Zahlungstermine werden vom SGB II für den SGB XII-Bereich übernommen, um eine einheitliche Regelung herbeizuführen.)

Die Leistung wird grundsätzlich antragsunabhängig gewährt. Alle Personen, die die Antragsvoraussetzungen erfüllen, erhalten automatisch zu den genannten Terminen die Beträge als Geldleistung ausgezahlt.

Bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70,00 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100,00 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.

Bei Minderjährigen ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann im Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden, sofern keine gegen teiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler haben einen Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen.

#### **4. Schülerbeförderung**

##### Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, sofern

- der Schüler oder die Schülerin auf Schülerbeförderung angewiesen ist
- die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht wird
- die Beförderung nicht von Dritten übernommen wird und
- die Aufwendungen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar bestritten werden können.

In NRW können entsprechend der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes (Schülerfahrtkosten VO-SchfkVO) sowohl für die Primarstufe als auch für die Sekundarstufen I und II die Schülerfahrtkosten vom Schulträger übernommen werden.

Bei der Antragstellung ist somit der Bescheid des Schulträgers vorzulegen. Sofern dieser die Schülerbeförderung als nicht notwendigen Bedarf ablehnt, weil die Entfernung zwischen Wohnung und Schule zu gering ist, so ist auch ein Bedarf nach dem SGB II/SGB XII abzulehnen, weil es dem Schüler oder der Schülerin zuzumuten ist, zu Fuß zu gehen oder mit dem Fahrrad zu fahren. Entsprechend § 5 Abs. 2 SchfkVO gelten hier die folgenden Entfernungen für den Schulweg als zumutbar:

Primarstufe	bis 2 km
Sekundarstufe I	bis 3,5 km
Sekundarstufe II	bis 5 km

Es ist somit davon auszugehen, dass die Übernahme der Schülerbeförderungskosten nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. Besuch der nächstgelegenen Schule aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar oder wenn ein Schüler oder eine Schülerin aus vorübergehenden gesundheitlichen Gründen auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist) in Betracht kommt. In dem Fall ist auch zu prüfen, ob mit der gewährten Fahrkarte auch private Fahrten abgegolten sind. In diesem Fall ist vorab der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Mobilität anzurechnen.

Ein Bedarf kann auch nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden. "Spritgeld" für privat organisierte Fahrten zur Schule wird nicht anerkannt.

Sollte eine solche Leistung gewährt werden, ist sie als Geldleistung auszuführen.

## **5. Lernförderung**

### 5.1 Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Der Bedarf für die Lernförderung muss vom Klassen- oder Fachlehrer oder Schulleiter mit dem Vordruck "Schulbescheinigung bzw. Zusatzfragebogen Lernförderung" bestätigt werden.

Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Für die Primarstufe werden in der Regel bis zu 3 Zeitstunden oder 4 Unterrichtseinheiten in der Woche als zumutbar unterstellt.

Für die weiterführende Schule können in der Regel bis zu 4,5 Zeitstunden in der Woche oder 6 Unterrichtseinheiten als zumutbar gelten.

Im Einzelfall kann auch von diesen Werten abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören i.d.R.

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen, bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses).

- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Im Hinblick auf das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Lernförderung die Gefahr birgt, den Schüler damit in eine Schulform „hineinzudrücken“, die dem von ihm aus eigener Kraft erreichbaren Leistungsniveau letztlich unangemessen ist, und so absehbare Folgeprobleme erzeugt.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (insbesondere Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28.02.2012 – L7 AS 43/12 B ER -) wird die Auslegung des § 28 Abs. 5 SGB II geändert und damit die Kriterien für die Lernförderung wie folgt geöffnet:

- Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Damit fallen die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, Schuleingangsphase usw. weg. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.
- Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Die bislang in der Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ enthaltenen Beschränkungen zu

- Herstellung der Sprachfähigkeit
- Lese- / Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie
- Erreichen einer besseren Schulformempfehlung
- Schuleingangsphase, Förderschulen und Gesamtschulen

führen nicht mehr von vornherein zu einem Ausschlussgrund. Vielmehr ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.

Da die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, Schuleingangsphase usw. weggefallen sind, sollte auch bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ – letztendlich auch vor dem Hintergrund des inklusiven Bildungsprozesses – im Einzelfall entschieden werden, um eine Ungleichbehandlung von vornherein auszuschließen.

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber dem SGB II vorrangig ist. Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist.

Das Schulgesetz spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen bereits zusätzlich zum Unterricht Angebote der Lernförderung. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische

Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. Für diese Fälle greift die Lernförderung des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine andauernde, fortlaufende Lernförderung entspricht nicht der Interpretation der Rechtsnorm.

Daher wird die bewilligte Lernförderung im Hinblick auf ihre Notwendigkeit (Erreichen der wesentlichen Lernziele) jeweils nach Ablauf eines Schuljahres kontrolliert. Hierzu sind aktuelle Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler und / oder entsprechende Bescheinigungen der Fachlehrer vorzulegen.

Es besteht grundsätzlich keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach in der Regel bereits 35, 25 oder 15 Zeitstunden pauschal bewilligt werden, im Einzelfall auch länger. Maßgeblich hierfür ist der Ablauf des Schuljahrs.

Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden je Fach möglich. Der Bewilligungszeitraum umfasst i.d.R. den Zeitraum bis 2 Wochen vor den Sommerferien. Im Fall einer Nachprüfung nach den Sommerferien auch bis zum Ende der Sommerferien.

In begründeten Einzelfällen kann auch nach einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von länger als 6 Wochen vorübergehend Lernförderung bewilligt werden, um den Anschluss an den Lernstoff wieder zu erreichen.

Als geeignete Person, die die Lernförderung gewähren können, werden grundsätzlich ältere Schüler oder Schülerinnen mit „guten“ Noten, Studenten/Studentinnen, Lehrer/Lehrerinnen oder gewerbliche Angebote durch Institute der Lernförderung angesehen.

Laut Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Aussage zur Höhe der zu bewilligenden Lernförderung nicht möglich. Die Bewilligung ist vielmehr an der Ortsüblichkeit der Kosten auszurichten. Zudem soll durch das Bildungs- und Teilhabepaket kein neuer Markt eröffnet werden.

Eine umfangreiche Erhebung der ortsüblichen Kosten hatte zu folgendem Ergebnis geführt:

Unabhängig davon, ob es sich bei dem Anbieter der Lernförderung um eine Privatperson oder einen gewerblichen Anbieter handelt, lag die Höchstgrenze der berücksichtigungsfähigen Kosten pro Unterrichtseinheit (60 Minuten) ab dem 01.08.2014 (Schuljahr 2014/2015) bei 21,65 € für Einzelunterricht bzw. 19,75 € für Gruppenunterricht.

Die Angleichung der Höchstbeträge der berücksichtigungsfähigen Kosten führte über die Jahre dazu, dass auch eine Vielzahl von privaten Anbietern mit der entsprechenden Qualifikation ihren



Stundensatz an den Maximalbetrag angeglichen hat. Eine Gleichbehandlung von privaten und gewerblichen Anbietern ist insbesondere durch die zusätzlichen Betriebs- und Personalkosten, die einem gewerblichen Anbieter entstehen nicht angemessen.

Zu diesem Zweck ist ein Konzept zur Neuregelung der erstattungsfähigen Höchstbeträge im Rahmen der Lernförderung als Bildungs- und Teilhabeleistung erstellt worden.

Unter „gewerblichem Anbieter“ sind zukünftig solche zu verstehen, die Ihre Tätigkeit hauptberuflich und zum Zwecke der Erwirtschaftung eines Haupteinkommens ausüben.

Private Anbieter üben die Tätigkeit nicht hauptberuflich zum Zwecke der Einkommenserwirtschaftung aus. Hier erfolgt die Nachhilfetätigkeit nur gelegentlich.

Eine Ausnahme bilden gemeinnützige Vereine, die im Rahmen ihrer Tätigkeit unter anderem auch Lernförderung anbieten. Diesen entsteht – im Gegensatz zu rein privaten Anbietern – ein mit gewerblichen Anbietern vergleichbarer Aufwand bei der Organisation und Durchführung der Lernförderung. Um hier kostendeckend und ohne Nachteil für den vom Verein eingesetzten Nachhilfelehrer arbeiten zu können, werden gemeinnützige Vereine, die ihren erhöhten Kostenaufwand anhand der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (s.u.) nachweisen können, gewerblichen Anbietern gleich gestellt.

#### 5.1 Vergütung

Die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold hat eine Publikation der Genossenschaftsbanken in Berlin u.a. (VR-Gründungskonzept für Nachhilfesschulen) zur Verfügung gestellt, welche zur Ermittlung der neuen Höchstbeträge beigetragen hat.

Es ergeben sich zum 01.08.2017 folgende neue Beträge:

	Einzelunterricht	Gruppenunterricht
Privatpersonen:	14,00 Euro	12,80 Euro
gewerbliche Anbieter:	21,65 Euro	19,75 Euro

#### 5.2 Differenzierung

Zur Unterscheidung zwischen privaten und gewerblichen Anbietern ist ein schriftlicher Nachweis über anfallende Personal- und/oder Betriebskosten zu erbringen. Eine Bescheinigung des gewerblichen Anbieters, dass diese tatsächlich anfallen, reicht nicht aus.

Zur Unterscheidung zwischen privaten und gewerblichen Anbietern ist die Vorlage der Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) des Anbieters erforderlich ist. Sofern die EÜR einen Jahresumsatz von über 17.500,00 € aufweist, erfolgt die Einstufung als „gewerblicher“ Anbieter.

Auf die Vorlage der EÜR kann verzichtet werden, wenn es sich bei dem Anbieter zweifelsfrei um eine Privatperson handelt. Dies ist z.B. bei älteren Schülern oder Studenten der Fall.

Wird die Lernförderung durch eine Privatperson durchgeführt, ist die Qualifikation der Privatperson als Anbieter der Lernförderung durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis ist bei Privatpersonen zu sehen:

- Zeugnisse
- Immatrikulationsbescheinigung

- Empfehlungsschreiben der Schule
- Ausbildungszeugnisse
- weitere, diesen Beispielen gleichwertige, schriftliche Nachweise

Es ist darauf hinzuwirken, eine preisgünstige Lösung zu gewähren. Grundsätzlich sollte jedoch dem Wunsch des Antragstellers/der Antragstellerin hinsichtlich des konkreten Nachhilfeanbieters entsprochen werden, es sei denn, es sprechen zwingende fachliche Gründe dagegen.

Die Lernförderung wird als Direktzahlung an den gezahlt, der die Lernförderung durchführt. Dieser muss insofern eine Abrechnung mit der Bewilligungsbehörde vornehmen.

## **6. Lernförderung für den Bereich der Deutschförderung (Erlasse des MAIS vom 15.03.2016 und 05.08.2016)**

### 6.1 Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte, deren Muttersprache gem. § 2 Abs. 10 SchulG NRW nicht Deutsch ist.

Die Deutschförderung können erhalten:

1. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die im August 2016 erstmals in eine deutsche Schule eingeschult werden – egal in welche Klasse
2. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die bereits im Jahr 2016 eine deutsche Schule besucht haben, und einen Schulwechsel vornehmen (von 4. in 5. oder von 10. in 11. Klasse)

und die noch nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen (gilt für 1. und 2.).

### 6.2 Anwendungsbereich

Analog zu den Vorgaben im Erlass des MSW vom 28.06.2016 für den Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler können auch Leistungen zur Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II sowie nach § 6 b BKKG bewilligt werden, wenn eine schulische Deutschförderung in einer eigenen Lerngruppe (Sprachfördergruppe) oder Klasse stattfindet und darüber hinaus eine zusätzliche Lernförderung erforderlich ist.

Ob für die o.g. Personengruppe ein zusätzlicher Bedarf an Lernförderung besteht, wird seitens der Schule festgestellt und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt (s. auch Arbeitshilfe MAIS: Bildungs- und Teilhabepaket, S. 40, 5. Auflage).

Es gibt keine zeitlichen Einschränkungen bei der Lernförderung. Das gilt sowohl für die Höhe der zu bewilligenden Stundenzahl als auch für die Dauer der Inanspruchnahme.

Die in der Arbeitshilfe angegebene Pauschalbewilligung von 35, 25 und 15 Zeit-Stunden, sind keine festen Vorgaben. Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte geht der Bedarf an Lernförderung oftmals darüber hinaus. Insbesondere in diesen Fällen sollte geprüft werden, ob eine Leistungsbewilligung nicht von vorneherein höher ausfallen kann.

Die Leistungen der Lernförderung in Deutsch sind auch während der Ferienzeit zu gewähren.

## **7. Mittagsverpflegung**

### Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Kindertagespflege erhalten.

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, kann Schülerinnen und Schüler, Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, ein Zuschuss zum Mittagessen gewährt werden. Die Zahlung (ohne den Eigenanteil) wird als Direktzahlung an den Anbieter der Mittagsverpflegung geleistet.

Hiervon ausgeschlossen sind Hort-Kinder. Laut Arbeitshilfe vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales vom 01.08.2013, ist die Kostenübernahme von Kinder in Horten nur bis zum 31.12.2014 möglich gewesen.

Der/die Leistungsberechtigte hat pro Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe von 1,00 € zu zahlen entsprechend § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes.

Kosten für Verpflegung, die an einem – auch schuleigenen- Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft wurde, werden nicht bezuschusst.

Für die Zeit bis 31.07.2011 ist zu prüfen, ob Schülerinnen und Schüler bereits aus dem Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" oder einem anderen Förderprogramm für Mittagsverpflegung gefördert wurden. Insoweit ist die Leistung nach § 28 Abs. 6 SGB II nachrangig und erfolgt nur, wenn durch den Landesfonds die Aufwendungen abzüglich dem Eigenanteil von 1,00 € nicht vollständig gedeckt wurden. In der Regel wird dies aber nicht der Fall sein.

Um ein möglichst einfaches, transparentes und unbürokratisches Verfahren sowohl für die Bewilligungsbehörde als auch für die Träger der Mittagsverpflegung zu gewährleisten, werden seitens des Kreises mit den einzelnen Trägern Sammelabrechnungsvereinbarungen oder pauschale Abrechnungen vereinbart. Diese Ergebnisse werden in einer zentralen Datei durch den Kreis verwaltet und allen Bewilligungsbehörden zur Verfügung gestellt. Sofern für einen Anbieter keine Vereinbarung getroffen wurde, sind Nachweise durch die Leistungsberechtigten beizubringen, an welchen Tagen und in welcher Höhe Aufwendungen für die Mittagsverpflegung entstanden sind.

Sofern mit einem Anbieter aus praktischen Gründen keine Abrechnung erfolgen kann, kann eine Erstattung von geleisteten Zahlungen an die Leistungsberechtigten oder deren Eltern erfolgen, wenn diese die vorgeleisteten Zahlungen nachweisen

## **8. Teilhabe am kulturellen oder sozialen Leben**

### Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Mit dieser Leistung solle es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren. Individuelle Aktivitäten und Freizeitgestaltungen wie z.B. der Besuch von Kino, Freibad oder Zoo kann nicht gefördert werden.

Dem Leistungsberechtigten stehen 10,00 € pro Monat zur Verfügung für

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsführung)
- Teilnahme an Freizeiten

Vorzulegen sind geeignete Unterlagen, die die Teilnahme des Kindes, die Höhe der Aufwendungen und die Daten des Anbieters belegen, sowie für die Übergangszeit Belege über die bereits erfolgten Zahlungen durch die Leistungsberechtigten. Bei Familienbeiträgen wird der Gesamtbetrag zu gleichen Teilen auf alle Familienmitglieder aufgeteilt.

Die Teilhabeleistung kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen oder als Gesamtbeträge bis max. 120,00 € pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

Für SGB II-Leistungsberechtigte kann die Leistung nur gewährt werden, solange der Bewilligungsbescheid für die SGB II-Leistung gilt. Eine Zahlung von 120,00 € in der 2. Kalenderhälfte ist möglich, sofern fristwährend ein Antrag auch für das 1. Kalenderjahr gestellt wurde.

Der Betrag ist als Direktzahlung mit dem Verein, Veranstalter oder Anbieter abzurechnen. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich dabei um einen ungeeigneten Anbieter handelt oder um einen Anbieter mit rechtswidriger Gesinnung, ist der Antrag nach vorheriger Rücksprache mit der Koordinierungsstelle beim Kreis Lippe abzulehnen.

## **V. Rückforderung**

Gem. § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II soll eine Rückforderung der Leistungen nach § 28 SGB II nicht erfolgen, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen nur die Bewilligungsentscheidung wegen einzelner Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 2 bis 7 aufzuheben wäre, auf die Erstattung bereits erbrachter Leistungen verzichtet werden soll. Sind jedoch gleichzeitig die Bewilligungsentscheidungen über das ALG II oder das Sozialgeld der leistungsberechtigten Person ganz oder teilweise aufzuheben, sind auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erstatten.

## **VI. Leistungen für die Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld**

Für die leistungsberechtigten nach Wohngeld oder Kinderzuschlag gelten abweichend von den vorgenannten Hinweisen folgende abweichende Regelungen:

Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt, das gilt auch für die Ausstattung für den persönlichen Schulbedarf.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie ist ab dem 23.11.2018 bei der Antragsbearbeitung zu berücksichtigen.

Kreis Lippe

Der Landrat

Detmold, 23.11.2018

Team 500.1 – Hilfe zur Pflege, Bildung und Teilhabe

gez. Neumann-Schlue